Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/375

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Erich Schreier, Duisburg-Wanheim, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 15/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Klepsch

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. Klepsch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 15/65 — des Erich Schreier, Duisburg-Wanheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 13. Oktober 1965 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs macht er geltend, der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 90 und 91 (Duisburg I und II) habe ihm die Teilnahme an der Bundestagswahl verweigert mit der Begründung, er sei auf Grund der in dem Urteil vom 1. März 1962 des Landgerichts in Düsseldorf ausgesprochenen Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter am Tage der Bundestagswahl vom Wahlrecht ausgeschlossen gewesen.

Auf Anforderung des Ausschusses hat der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Düsseldorf eine Urteilsausfertigung der IV. großen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 1. März 1962 übersandt.

Durch dieses Urteil wurde der Angeklagte wegen „in staatsgefährdender Absicht begangener Geheimbündelei (§§ 128, 94 StGB) in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Verbot der KPD (§§ 42, 47 BVGG), staatsgefährdendem Nachrichtendienst (92 StGB), Agententätigkeit (§ 100 d Abs. II StGB) und Beihilfe zur Herstellung staatsgefährdender Schriften“ zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sieben Monaten verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wurde auf die erkannte Strafe angerechnet. Dem Angeklagten wurde die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter sowie das Wahl- und Stimmrecht und die Wählbarkeit auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Nach Mitteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts wurde der Einspruchsführer in dem vorliegenden Verfahren am 7. Februar 1963 Tagesende aus der Haftanstalt entlassen.

Die nichtverbüßte Reststrafe wurde durch Entscheid des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 1963 erlassen. Dem Straferlaß ging eine Bewährungsfrist nicht voraus.

Die im Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 1. März 1962 ausgesprochene Dauer der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit wurde nachträglich nicht abgekürzt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht, aber nicht zulässig.

Gemäß § 36 StGB wird die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ihre Dauer wird von dem Tage an berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben der die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Auf die gemäß § 98 StGB erkannten Nebenfolgen findet § 36 StGB Anwendung. Wurde daher der Einspruchsführer am 7. Februar 1963 aus der Strafhaft entlassen, ohne daß gleichzeitig, wie aus der Auskunft des Leitenden Oberstaatsanwalts hervorgeht, die ausgesprochene Dauer der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit nachträglich ebenfalls abgekürzt wurde, so endet die Dauer der ausgesprochenen Nebenfolgen frühestens am 8. Februar 1966.

Auf Grund des § 13 Nr. 2 BWG war der Einspruchsführer daher am Tage der Bundestagswahl vom Wahlrecht ausgeschlossen und somit gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes nicht berechtigt, Einspruch einzulegen.

Der Einspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.